

**Amtliche Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Großhansdorf für das
Haushaltsjahr 2024**

Korrektur

Aufgrund des § 56 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in Verbindung mit den §§
14 und 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der §§ 77 ff der
Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung vom
8. Februar 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnisplan** mit

einem Gesamtbetrag der Erträge¹ auf 5.206.400 EUR

einem Gesamtbetrag der Aufwendungen¹ auf 4.953.400 EUR

einem Jahresüberschuss von 253.000 EUR

und

2. im **Finanzplan** mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf 5.011.100 EUR

einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf 4.199.200 EUR

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 3.388.600 EUR

einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 4.200.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der **Gesamtbetrag der Kredite** für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf 3.009.200 EUR

2. der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** auf 0 EUR

3. der **Höchstbetrag der Kassenkredite** auf 400.000 EUR

4. die **Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen** auf 11,39 Stellen

¹ Ohne interne Leistungsbeziehungen.

§ 3

Die **Verbandsumlage** wird auf insgesamt 3.860.100 EUR festgesetzt.

Nach Maßgabe der Umlageberechnung werden für die Verbandsmitglieder die folgenden Umlagebeträge festgesetzt:

Gemeinde Großhansdorf.....	2.708.894,89 EUR
Gemeinde Hoisdorf	453.184,08 EUR
Gemeinde Siek.....	698.021,03 EUR

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Schulverbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 der Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR.

§ 5

- (1) Deckungsfähigkeiten nach § 22 GemHVO und Zweckbindungen nach § 21 GemHVO ergeben sich aus der Übersicht über die nach § 20 GemHVO gebildeten Budgets.
- (2) Soweit Aufwendungen und Auszahlungen nicht aufgrund § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 oder Abs. 2 GemHVO übertragbar sind, werden sie mit Ausnahme der Verfügungsmittel, internen Leistungsbeziehungen, Abschreibungen, Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen, Zinsen und Tilgung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO für übertragbar erklärt.

Großhansdorf, den 09.02.2024

Voß
Schulverbandsvorsteher

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und kann von allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern während der Sprechzeiten im Rathaus der Gemeinde Großhansdorf, Barkholt 64, Zimmer 23, eingesehen werden.

Großhansdorf, den 29. Februar 2024

Voß
Schulverbandsvorsteher